

***Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen***

„Sozialpädagogik HF“

mit dem geschützten Titel

**dipl. Sozialpädagogin HF
dipl. Sozialpädagoge HF**

Trägerschaft:
SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dachorganisation
der Arbeitswelt Soziales

SPAS
Schweizerische Plattform der
Ausbildungen im Sozialbereich

Genehmigt durch das SBFJ am **17. AUG. 2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Trägerschaft.....	3
1.2	Zweck des Rahmenlehrplans	3
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Empfehlungen der Trägerorganisationen	3
1.5	Koordination mit den anderen Rahmenlehrplänen im Sozialbereich.....	3
2	Berufsprofil Sozialpädagogik.....	4
2.1	Arbeitsgebiet und Kontext	4
2.2	Übersicht der Kompetenzen	6
2.3	Kompetenzbereiche und zu erreichende Kompetenzen im Detail.....	7
3	Zulassung	25
3.1	Zulassungsbedingungen	25
3.2	Anrechenbarkeit.....	25
3.3	Aufnahmeverfahren.....	26
4	Bildungsorganisation.....	26
4.1	Angebotsformen und deren Umfang.....	26
4.2	Koordination von schulischen und berufspraktischen Bildungs- bereichen.....	28
4.3	Anforderungen an die Praxisinstitution	28
4.4	Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.....	28
5	Promotions- und Qualifikationsverfahren	29
5.1	Promotion.....	29
5.2	Abschliessendes Qualifikationsverfahren	29
5.2.1	Zulassungsbedingungen	29
5.2.2	Verantwortlichkeit.....	29
5.2.3	Inhalt.....	29
5.2.4	Prüfungsteile	30
5.2.5	Bewertung und Gewichtung	30
5.2.6	Wiederholungsmöglichkeiten.....	30
5.2.7	Diplom.....	30
6	Berufstitel	31
7	Schlussbestimmungen	32
7.1	Aufhebung des bisherigen Rahmenlehrplans	32
7.2	Übergangsbestimmungen	32
7.3	Inkrafttreten	32
8	Erllass	33
9	Anhang.....	34
9.1	Anhang 1: Anrechenbarkeit: Einschlägige Fachausweise und Diplome.....	34
9.2	Anhang 2: Schweizer Bildungssystem.....	36
9.3	Anhang 3: Beschreibung des IPRE-Modells	37

1 Einleitung

1.1 Trägerschaft

Trägerorganisationen des Rahmenlehrplans sind SAVOIRSOCIAL (Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales) und SPAS (Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich).

1.2 Zweck des Rahmenlehrplans

Der vorliegende Rahmenlehrplan bildet die rechtliche Grundlage für die Erarbeitung eines HF-Bildungsgangs und dessen Anerkennung durch das SBFJ. Er legt den geschützten Berufstitel sowie die Bezeichnung des Bildungsgangs fest und positioniert die Bildungsgänge in Sozialpädagogik somit im Schweizer Bildungssystem. Er dient der Erfüllung des Bildungsauftrags und trägt zur gesamtschweizerischen Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung bei. Er gewährleistet, dass die HF-Diplome den im Rahmenlehrplan definierten Mindestanforderungen entsprechen, in der gesamten Schweiz vergleichbar und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abgestimmt sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002;
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003;
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017.

1.4 Empfehlungen der Trägerorganisationen

Die Trägerorganisationen SAVOIRSOCIAL und SPAS können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Empfehlungen und Präzisierungen des Rahmenlehrplans schriftlich vereinbaren.

1.5 Koordination mit den anderen Rahmenlehrplänen im Sozialbereich

Die vier Rahmenlehrpläne im Sozialbereich wurden in einem gemeinsamen Revisionsprojekt umfassend analysiert und den neuen Entwicklungen angepasst.

Die vier Berufsprofile „Sozialpädagogik“, „Kindheitspädagogik“, „Arbeitsagogische Leitung“ und „Gemeindeanimation“ wurden geschärft und sind nun besser positioniert. Die spezifischen Kompetenzen der Sozialpädagogik wurden präzisiert und grenzen sich deutlich von den Kompetenzen der drei anderen Profile ab. Vergleichbare Kompetenzen sind ähnlich oder gleich wie in den anderen Profilen beschrieben.

Die Vorgaben zur Zulassung, zur Bildungsorganisation (Angebotsformen und Umfang, zur Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen usw.) sowie zum Promotions- und Qualifikationsverfahren sind in allen vier Rahmenlehrplänen einheitlich geregelt.

2 Berufsprofil Sozialpädagogik

2.1 Arbeitsgebiet und Kontext

Aufgaben

Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF begleiten und unterstützen Menschen, deren selbständige Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe erschwert oder gefährdet ist.

Im Fokus ihrer Tätigkeiten stehen die Anliegen und individuellen Lebenspläne der begleiteten Menschen. Dipl. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF orientieren sich am Potenzial der begleiteten Menschen und fördern deren individuelle Ressourcen. Sie stärken die begleiteten Menschen, eigenständige Entscheidungen zu treffen und ihre Interessen selbst zu vertreten (Empowerment). Gleichzeitig engagieren sie sich für die Überwindung gesellschaftlicher Barrieren und fördern die soziale Einbindung der begleiteten Menschen (Partizipation). Zu ihren Aufgaben gehört es auch, Menschen bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen und Krisen zu unterstützen.

Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF beziehen die Angehörigen und Bezugspersonen der begleiteten Menschen mit ein und beraten sie wenn nötig.

Ein wichtiger Teil ihrer Tätigkeit bezieht sich auf die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen durch die Aktivierung oder Reaktivierung des Beziehungsnetzes der begleiteten Menschen. Zudem machen sie Angebote des Gemeinwesens oder andere Ressourcen zugänglich.

Arbeitsfelder

Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF arbeiten in sozialen Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigungen, der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialen Integration, im Migrationsbereich bzw. bei der Integration von Flüchtlingen oder im Straf- und Massnahmenvollzug. Zu ihren Arbeitsfeldern gehören auch Selbsthilfeorganisationen sowie soziale Projekte und Initiativen. Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF arbeiten ebenfalls aufsuchend (z.B. Gassenarbeit, sozialpädagogische Familienbegleitung, Assistenzdienste).

Rahmenbedingungen

Sie arbeiten ausserdem mit anderen Fachpersonen und -stellen zusammen. Dazu gehören Fachpersonen und -stellen aus benachbarten Fachgebieten (z.B. Gemeindeanimation, Heilpädagogik, Psychologie oder Arbeitsagogik) und aus verwandten Arbeitsfeldern (z.B. Schule, Beratung und Therapie, Psychiatrie, Pflege, Rehabilitation oder Arbeitsintegration). Eine Zusammenarbeit erfolgt ebenfalls mit den zuweisenden Instanzen wie Sozialdiensten, Schulbehörden, Vollzugsstellen der Sozialversicherung (z.B. der IV), Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, Justiz und Polizei.

Sozialpädagogische Arbeit stellt hohe Ansprüche an die Beziehungs- und Belastungsfähigkeit der dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF. Der sorgsame Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit Macht und Abhängigkeit wie auch Fragen der Abgrenzung bedingen ein berufsethisch reflektiertes Handeln.

Der Rahmen für die sozialpädagogische Arbeit wird durch die (Sozial-)Politik geprägt. Sozialpädagogische Arbeit impliziert somit auch sozialpolitisches Handeln. Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF gründen ihr Handeln auf der Achtung der Würde jedes Menschen sowie der Rechte, die daraus folgen. Sie engagieren sich für soziale Gerechtigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und gehen wirksam gegen Diskriminierung und Missstände vor. Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF setzen sich mit aktuellen sozialen und gesellschaftspolitischen Themen wie Gender-Fragen und Fragen der Interkulturalität auseinander.

Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist es, den begleiteten Menschen ein Optimum an Lebensqualität und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Umfeld der sozialpädagogischen Tätigkeit ist immer wieder geprägt von widersprüchlichen Rahmenbedingungen und begrenzten Ressourcen. Sozialpädagogik kann demzufolge auch heissen, unbequeme Haltungen einzunehmen, sei es in der Arbeit mit gesellschaftlich benachteiligten Menschen, sei es durch das Beeinflussen bzw. Rückgängigmachen gesellschaftlicher Ausschlussprozesse. Dabei nimmt Sozialpädagogik auch den Auftrag wahr, Menschen zu (re-)integrieren oder vor gesellschaftlichem Ausschluss zu bewahren.

Dieses Mehrfachmandat gegenüber den begleiteten Menschen, der Organisation bzw. dem behördlichen Auftrag und gegenüber den Menschenrechten und der Berufsethik beinhalten ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF ermöglichen den Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen. Sie leisten dadurch wichtige Beiträge zur gesellschaftlichen Kohäsion und zum sozialen Frieden.

Im Rahmen ihres Auftrags leisten die Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zum schonenden Umgang mit Ressourcen.

Entwicklungen

Dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF sind zunehmend als Vernetzerinnen und Vernetzer verschiedener Einzelmassnahmen tätig. Sie übernehmen auch vermehrt übergeordnete Tätigkeiten wie z.B. die Erschliessung von sozialräumlichen Ressourcen (Bereitstellen günstiger Umfeld), die präventive Arbeit und die Koordination der vielfältigen Angebote von staatlichen, kirchlichen und privaten Leistungsanbietern.

Grundrechtlich abgestützte Forderungen nach Selbstbestimmung und Inklusion sowie die teilweise widersprüchlichen Entwicklungen in gesetzlichen Bereichen (z.B. im Kindes- und Erwachsenenschutz bzw. im Straf- und Massnahmenvollzug) werden zu neuen Herausforderungen.

Kompetenzniveau

Die zu bewältigenden Situationen sind in der Regel komplex, verändern sich laufend und können nur beschränkt vorausgesehen werden. Es wird eine selbständige Problemlösung erwartet, wobei auch neue Lösungswege gesucht und vorhandene Instrumente und Methoden weiterentwickelt werden müssen. Die dipl. Sozialpädagoginnen HF und dipl. Sozialpädagogen HF analysieren und bewerten die Prozesse und Ergebnisse anhand komplexer Kriterien. Sie tragen die volle Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen.

Persönliche Anforderungen

Die zukünftigen Berufsleute verfügen über folgende personale Fähigkeiten und Voraussetzungen bzw. sind bereit, sich auf Entwicklungsprozesse einzulassen, um diese zu erwerben:

- Interesse am Kontakt mit Menschen und Offenheit gegenüber vielfältigen Lebensentwürfen
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion
- Interesse an der Arbeit im Team
- Flexibilität: Fähigkeit, mit herausfordernden, sich ändernden und nicht vorhersehbaren Situationen angemessen umzugehen
- Bereitschaft für unregelmässige Arbeitszeiten
- körperliche und psychische Belastbarkeit

2.2 Übersicht der Kompetenzen

Kompetenzbereiche	Kompetenzen				
Kompetenzbereich 1: Gemeinsame Planung und Entwicklung der sozialpädagogischen Arbeit	1.1 Lebenswelten der begleiteten Person wahrnehmen	1.2 Unterstützungsbefähigung partizipativ bestimmen und entwickeln	1.3 Ziele und Massnahmen gemeinsam mit der begleiteten Person oder Gruppe planen und umsetzen	1.4 Mit dem familiären und sozialen Umfeld zusammenarbeiten	
Kompetenzbereich 2: Begleitung und Unterstützung in Alltags- und Übergangssituationen	2.1 Beziehung zur begleiteten Person aufbauen und gestalten	2.2 Selbstwirksamkeit der begleiteten Person stärken und ihre Selbstbestimmung fördern	2.3 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen	2.4 Umfeld und Rahmenbedingungen bedürfnisorientiert gestalten	2.5 Gruppensituationen gestalten und Mitwirkung stärken
Kompetenzbereich 3: Entwicklung der eigenen Berufsidentität	2.6 Begleitete Menschen im Alltag bedürfnisgerecht unterstützen	2.7 Menschen in Übergangs- und Krisensituationen begleiten			
	3.1 Mit Herausforderungen und sich verändernden Situationen umgehen	3.2 Berufsrolle wahrnehmen und reflektieren			
Kompetenzbereich 4: Prozessanalyse und -dokumentation	4.1 Sozialpädagogische Prozesse und Handlungen analysieren und anpassen	4.2 Prozesse dokumentieren und Berichte verfassen			
Kompetenzbereich 5: Arbeit im professionellen Umfeld	5.1 Im Team zusammenarbeiten	5.2 Mit anderen Fachpersonen und -stellen kooperieren	5.3 Netzwerke aufbauen und pflegen		
Kompetenzbereich 6: Weiterentwicklung des Berufsfelds	6.1 Die eigene Tätigkeit in einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang stellen	6.2 Innovative Konzepte und Vorgehensweisen für das eigene Arbeitsumfeld erarbeiten und umsetzen	6.3 Interessen des Berufsfelds vertreten		
Kompetenzbereich 7: Beteiligung an der Entwicklung der Organisation / Institution	7.1 Führungsaufgaben und -verantwortung übernehmen	7.2 Qualität entwickeln und sicherstellen	7.3 Interne und externe Kommunikation entwickeln und sicherstellen	7.4 Projekte entwickeln und leiten	

2.3 Kompetenzbereiche und zu erreichende Kompetenzen im Detail

Bemerkungen

Die Ausbildung an den höheren Fachschulen für Sozialpädagogik ist generalistisch ausgerichtet und bereitet Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf unterschiedliche Einsatzbereiche vor. In den Beschreibungen der einzelnen Kompetenzen sind nicht immer alle Einsatzbereiche und Arbeitsfelder benannt. Selbstverständlich werden in der Ausbildung die Spezifitäten der einzelnen Einsatzbereiche berücksichtigt und thematisiert.

Kompetenzbereich 1: Gemeinsame Planung und Entwicklung der sozialpädagogischen Arbeit

Der Kompetenzbereich 1 umfasst die sozialpädagogische Gestaltung der Entwicklungsprozesse der begleiteten Person und seines Umfelds. Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge analysiert die Situation der begleiteten Person ganzheitlich und ermittelt systematisch den Unterstützungsbedarf, um darauf basierend Ziele und Massnahmen gemeinsam mit den Beteiligten zu entwickeln. Sie/er erstellt eine Planung und gestaltet die Entwicklungsprozesse der begleiteten Person partizipativ. Regelmässig evaluiert sie/er gemeinsam, ob die Ziele erreicht wurden. Sie/er bezieht das soziale Umfeld und Bezugssystem der begleiteten Person in die Entwicklungsprozesse mit ein und organisiert bei Bedarf Beratungs- und Unterstützungsangebote.

1.1	Lebenswelten der begleiteten Person wahrnehmen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge nimmt die Situation (Lebenswelt, Ressourcen, Bezugssysteme, etc.) der begleiteten Person ganzheitlich wahr und schätzt sie als sozialpädagogisch handlungsrelevant ein. Sie/er analysiert und bewertet sie hinsichtlich verschiedener Handlungsmöglichkeiten basierend auf einer fachlichen Begründung.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... relevante Informationen zur Situation und der gesamten Lebenswelt der begleiteten Person einholt.
P	... die Vorgehensweise festlegt und sich für die geeignete Analysemethode entscheidet. ... unter anderem eine Terminplanung erstellt und relevante Fachpersonen einbezieht.
R	... die geplante Situationsanalyse plangemäss und systematisch durchführt. ... dabei ihr/sein Wissen zu speziellen Diagnosen und sozialen Problemen der Analyse und dem spezifischen Auftrag ihrer/seiner Institution verbindet. ... die Ergebnisse der Analyse gemäss organisationalen Vorgaben dokumentiert.
E	... prüft, ob sie/er alle relevanten Informationen eingeholt hat und auf dieser Basis eine umfassende Analyse möglich war.

1.2	Unterstützungsbedarf partizipativ bestimmen und entwickeln
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge ermittelt den Unterstützungsbedarf der begleiteten Person unter Einbezug und Beteiligung aller relevanten Personen, um darauf aufbauend bedarfsorientierte Ziele und Massnahmen entwickeln zu können.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... die vorangegangene Analyse der Lebenswelten verifiziert. ... relevante Ressourcen der begleiteten Person systematisch identifiziert. ... sich über betroffene und relevante Personen und deren Kontaktdaten informiert.
P	... sich für ein Vorgehen entscheidet und festlegt, welche Personen bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs miteinzubeziehen und zu beteiligen sind.
R	... den Unterstützungsbedarf unter Einbezug und Beteiligung aller betroffenen relevanten Personen systematisch sowie plangemäss ermittelt, indem sie / er die Akten der begleiteten Person studiert und sich innerhalb der Organisation und/oder der interprofessionellen Zusammenarbeit fachlich austauscht. ... bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs ebenfalls die Ressourcen der begleiteten Person berücksichtigt. ... den Unterstützungsbedarf nachvollziehbar festhält.
E	... überprüft, ob das gewählte Vorgehen zielführend war, und ob der Unterstützungsbedarf partizipativ, systematisch ermittelt sowie nachvollziehbar festgehalten wurde.

1.3	Ziele und Massnahmen gemeinsam mit der begleiteten Person oder Gruppe planen und umsetzen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge erarbeitet methodengeleitet Ziele mit der begleiteten Person oder Gruppe. Sie/er definiert und entwickelt mit der begleiteten Person Massnahmen zur Zielerreichung, hält diese fest und setzt sie gemeinsam mit ihr um.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich die Erkenntnisse aus der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs vergegenwärtigt.
P	... entscheidet, wie, mit wem und bis wann Ziele und Massnahmen von Präventions-, Erziehungs-, Aktivierungs-, Förder- oder Begleitprozessen entwickelt werden sollen.
R	... die Ziele und Massnahmen partizipativ mit den beteiligten Personen methodengeleitet entwickelt. ... die Massnahmen von Präventions-, Erziehungs-, Aktivierungs-, Förder- oder Begleitprozessen priorisiert und einen Zeitplan mit festgelegten Zuständigkeiten erstellt. ... die Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung definiert. ... die Umsetzung der definierten Massnahmen konkretisiert und diese partizipativ umsetzt. ... die Umsetzungsschritte systematisch festhält.

E	... überprüft, ob die Ziele partizipativ entwickelt wurden. ... überprüft, ob die Ziele sinnvoll und angemessen sind. ... überprüft, ob die Massnahmen realisierbar sind. ... überprüft, ob die Massnahmen partizipativ sowie in Absprache mit allen Beteiligten geplant und umgesetzt wurden. ... überprüft, ob die Ziele, Massnahmen und Indikatoren nachvollziehbar dokumentiert sind. ... kontrolliert, ob die Umsetzung der Massnahmen rückverfolgbar und nachvollziehbar festgehalten wurde.
---	---

1.4	Mit dem familiären und sozialen Umfeld zusammenarbeiten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge pflegt eine partnerschaftliche/professionelle Zusammenarbeit mit Angehörigen der begleiteten Person sowie mit weiteren relevanten Bezugspersonen aus ihrem sozialen Umfeld. Sie/er nimmt die Bedürfnisse von Angehörigen und Bezugspersonen unvoreingenommen wahr. Sie/er bezieht Angehörige und Bezugspersonen in geeigneter Weise in den Betreuungsalltag mit ein und greift mögliche Konflikte auf, die sich aus divergierenden Interessen oder Bedürfnissen ergeben können. Sie/er initiiert und fördert die Kommunikation mit Angehörigen und Bezugspersonen. Sie/er bestärkt Angehörige und Bezugspersonen.	
Die Sozialpädagogin der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich bei Bedarf einen Überblick über das soziale Umfeld und den Lebenskontext der begleiteten Person verschafft. ... die Möglichkeiten und Grenzen ihrer/seiner Rollen und Funktionen erkennt. ... Anliegen, Bedürfnisse und Ressourcen der Angehörigen und Bezugspersonen erkennt und versteht. ... Unterschiede bzgl. Erwartungen, Ziele und Haltungen zwischen den unterschiedlichen Akteuren systematisch analysiert. ... Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Angehörigen und Bezugspersonen erkennt. ... Anliegen und spezifische Bedürfnisse der begleiteten Person erkennt, die ein Gespräch mit den Angehörigen oder Bezugspersonen erfordern.
P	... gemeinsam mit der begleiteten Person festlegt, wie oft und in welcher Form sie/er die Angehörigen/Bezugspersonen in den Betreuungsalltag miteinbezieht.
R	... die Angehörige oder Bezugspersonen gezielt in den Betreuungsalltag mit einbezieht. ... die Kommunikation mit den Angehörigen oder Bezugspersonen initiiert und fördert. ... die Angehörigen und Bezugspersonen bedarfsorientiert und rollenbewusst bei Betreuungsaufgaben unterstützt. ... bei Bedarf und nach Möglichkeit unter Einbezug der begleiteten Person dessen Anliegen und spezifische Bedürfnisse mit den Angehörigen oder Bezugspersonen bespricht.
E	... evaluiert, ob sie/er die Angehörigen oder Bezugspersonen in geeigneter Weise in den Betreuungsalltag miteinbezogen hat. ... ihre/seine Beziehung zu den Angehörigen und Bezugspersonen reflektiert. ... überprüft, ob sie/er die Angehörigen und Bezugspersonen genügend und in geeigneter Weise beraten und begleitet hat. ... überprüft, ob die Anliegen und spezifische Bedürfnisse der begleiteten Person in geeigneter Weise thematisiert und eine gute Lösung gefunden wurde.

Kompetenzbereich 2: Begleitung und Unterstützung in Alltags- und Übergangssituationen

Im Kompetenzbereich 2 geht es um die Begleitung und Unterstützung der Menschen in Alltags- und Übergangssituationen. Basis bildet die professionelle, vertrauensvolle und stabile Beziehung zum begleiteten Menschen. Sie/er ist sich ihrer/seiner Vorbildfunktion bewusst. Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge fördert den begleiteten Menschen, die Umgebung soweit wie möglich (mit) zu gestalten. Sie/er stärkt ihn in seiner Persönlichkeit und unterstützt den Erhalt und die Weiterentwicklung seiner Fähigkeiten. Sie/er ermöglicht ihm die gesellschaftliche Teilhabe. Sie/er gestaltet Gruppensituationen. Sie/er unterstützt den begleiteten Menschen nicht nur in Alltags- sondern auch in Übergangssituationen.

2.1	Beziehung zur begleiteten Person aufbauen und gestalten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge geht reflektiert professionelle Beziehungen ein, pflegt diese gezielt und schliesst sie wieder ab. Sie/er gestaltet den Umgang mit Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit bewusst und sorgfältig. Sie/er verfügt über ein klares sowie reflektiertes Rollenverständnis.	
<i>Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...</i>	
I	... sich über die begleitete Person und seine Bedürfnisse informiert.
P	... die Beziehungsgestaltung als aktiven und bewussten Prozess in die Begleitung des Menschen einplant und sich dabei der Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Rolle bewusst ist.
R	... professionelle Beziehungen bewusst eingeht. ... berufliche Beziehungen aktiv pflegt und entwickelt. ... das Beenden der professionellen Beziehung bewusst gestaltet. ... ihre/seine Berufsrolle sowie den Umgang mit Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit stetig für sich selber reflektiert. ... ihre/seine Berufsrolle zudem auch im Kontakt mit anderen Personen reflektiert.
E	... fortlaufend überprüft, in welcher Phase sich die professionelle Beziehung bewegt. ... sich vergewissert, ob die Reflexion der Berufsrolle und der Umgang mit Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit stattgefunden haben.

2.2	Selbstwirksamkeit der begleiteten Person stärken und ihre Selbstbestimmung fördern
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge befähigt die begleitete Person, das Leben selber in die Hand zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen und die eigene Wirkung bewusst wahrzunehmen.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich über die Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung der begleiteten Person informiert. ... die Voraussetzungen der begleiteten Person zur Übernahme von Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung einschätzt. ... die Selbstwirksamkeit der begleiteten Person einschätzt.
P	... die Methoden/Vorgehensweisen festlegt, wie in partizipativer Arbeit mit der begleiteten Person die Teilhabe und Selbstbestimmung in ihren Lebensfeldern angegangen und ermöglicht werden kann. ... mit der begleiteten Person die Verantwortungsbereiche definiert. ... Indikatoren zum Erkennen der Selbstwirksamkeit festlegt und beschreibt.
R	... gestützt auf die Massnahmen die begleitete Person in ihren Absichten / Taten unterstützt. ... sie im Tragen der Verantwortung begleitet. ... der begleiteten Person gezielte Feedbacks zur Selbstwirksamkeit gibt.
E	... überprüft, ob die Ausübung der Selbstbestimmung, bzw. der Selbstwirksamkeit und das Übernehmen von Verantwortung mittels den gemeinsam mit den Betroffenen festgelegten Zielen erreicht wurde.

2.3	Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge ermöglicht der begleiteten Person die gesellschaftliche Teilhabe nach deren Wünschen und Bedürfnissen.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich über die Wünsche und Bedürfnisse der begleiteten Person in Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe informiert.
P	... die Teilhabe der begleiteten Person an der Gesellschaft nach dessen Wünschen, Bedürfnissen und Ressourcen plant. ... Rahmenbedingungen, Grenzen, Risiken sowie Kontext und Umfeld in ihre/seine Planung mit einbezieht.
R	... die konkrete gesellschaftliche Teilhabe der begleiteten Person ermöglicht. ... Lösungen im Spannungsfeld zwischen individuellen Wünschen und Möglichkeiten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sucht.

E	... überprüft, ob die gesellschaftliche Teilhabe den Wünschen und Bedürfnissen der begleiteten Person entsprechend ermöglicht wurde.
---	--

2.4	Umfeld und Rahmenbedingungen bedürfnisorientiert gestalten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge gestaltet Umfeld und Rahmenbedingungen oder befähigt die begleitete Person, diese nach den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu gestalten.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich über das Umfeld/den Sozialraum der begleiteten Person sowie über seine individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten informiert. ... sich über die organisationalen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie über die aktuellen fachlichen Erkenntnisse informiert.
P	... entscheidet (soweit wie möglich gemeinsam) mit der begleiteten Person, wie Umfeld und Rahmenbedingungen gestaltet werden können. ... gemeinsam mit ihr die Schritte der Gestaltung festlegt.
R	... die begleitete Person dazu befähigt, Umfeld und Rahmenbedingungen mitzugestalten und dabei die aktuellen fachlichen Erkenntnisse berücksichtigt. ... die begleitete Person darin bestärkt, ihre Interessen und Anliegen zu erkennen und einzubringen. ... bei begleiteten Personen, die nicht in ausreichender Masse zur Mitgestaltung befähigt sind, Umfeld und Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung deren expliziten oder angenommenen Willens gestaltet.
E	... überprüft, ob das Umfeld und die Rahmenbedingungen den Bedürfnissen der begleiteten Person entsprechen. ... überprüft, ob Umfeld und Rahmenbedingungen partizipativ (mit)gestaltet wurden.

2.5	Gruppensituationen gestalten und Mitwirkung stärken
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge gestaltet Gruppensituationen in Kollaboration mit allen Gruppenmitgliedern. Die individuellen Bedürfnisse der begleiteten Menschen sind der Ausgangspunkt der gemeinsamen Aktivität und der Bildung einer Gruppenidentität. Dabei gibt sie/er genügend Raum zur Interaktion unter den begleiteten Menschen.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... Informationen zur Gruppendynamik, zur kollaborativen sowie kooperativen Zusammenarbeit und zu den individuellen Bedürfnissen der begleiteten Menschen sammelt.
P	... sich auf Basis der vorliegenden Informationen für eine geeignete Methode entscheidet. ... die Gestaltung der Gruppensituation sowie deren Zielsetzungen partizipativ mit den begleiteten Menschen plant.

R	... die Gruppensituation wie geplant durchführt und diese je nach Verlauf und der sich verändernden Gruppendynamik flexibel sowie zielorientiert gestaltet.
E	... prüft, ob die gewählte Form und Methodik zielführend war und daraus Rückschlüsse für mögliche Handlungsalternativen bzw. für nächste zu planenden Schritten zieht. ... zudem evaluiert, ob die Interaktion und Mitwirkung der begleiteten Menschen ermöglicht wurde.

2.6 Begleitete Menschen im Alltag bedürfnisgerecht unterstützen

Situation:

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge gestaltet den Alltag und das Lebensumfeld gemeinsam mit der begleiteten Person und befähigt sie, die Situationen des täglichen Lebens mit Hilfe eigener und fremder Ressourcen zu bewältigen. Im Zuge des gesamten bedürfnisgerechten Unterstützungsprozesses berücksichtigt und gewährleistet sie/er die Sicherheit der begleiteten Person.

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...

I	... sich über die Gestaltungsmöglichkeiten des Alltags sowie über die individuellen Bedürfnisse und Wünsche, Rechte und Pflichten der begleiteten Person sowie über die biographischen Anforderungen informiert. ... sich zudem über die internen und externen Sicherheitsvorgaben erkundigt.
P	... festlegt, wie und wann sie/er die begleitete Person bei der Gestaltung des Alltags miteinbezieht. ... Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten in den Alltag der begleiteten Person einplant. ... die Information der Sicherheitsbestimmungen sowie deren Umsetzung plant.
R	... gemeinsam mit der begleiteten Person Ausschnitte aus deren Alltag gestaltet und strukturiert. ... dabei darauf achtet, dass die begleitete Person autonomieförderliche Rahmenbedingungen vorfindet, mit anderen Menschen interagiert sowie ihre Ressourcen optimal einsetzen und neue Erfahrungen machen kann. ... dabei die biographischen Anforderungen beachtet und diese in Bezug zu den Lebensabschnitten setzt. ... im Zuge des Unterstützungsprozesses zudem stets Sicherheit berücksichtigt und gewährleistet.
E	... evaluiert, ob die Gestaltung und Strukturierung des Alltags in Zusammenarbeit und Einbezug der begleiteten Person erfolgt ist und die individuellen Bedürfnisse, Rechte und Pflichten aufgrund der Lebenssituation berücksichtigt wurden. ... prüft, ob autonomieförderliche Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. ... prüft, ob sie/er die Sicherheit durchgehend berücksichtigt und gewährleistet hat.

2.7	Menschen in Übergangs- und Krisensituationen begleiten
Situation: Sie/er gestaltet örtliche, institutionelle, zeitliche und kulturelle Übergänge zusammen mit der begleiteten Person bewusst. Sie/er gibt ihr in der Übergangssituation Orientierung. Sie/er fördert die Partizipation, Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der begleiteten Person. Sie/er gestaltet die von der begleiteten Person angestrebten Veränderungen sowie andere Übergänge zwischen Lebensabschnitten bewusst. Sie/er erkennt Krisensituationen und reagiert situationsgerecht bei gleichzeitiger Sicherstellung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz der begleiteten Person und ihres Umfelds.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... relevante Übergangssituationen erkennt und die Bedürfnisse der begleiteten Person in diesen Situationen erfasst. ... relevante Krisensituationen erkennt und die Bedürfnisse der begleiteten Person in diesen Situationen erfasst. ... die begleitete Person und ihr Umfeld mit einbezieht.
P	... mit der begleiteten Person zusammen entscheidet, wie sie/er eine Übergangssituation gestalten möchte. ... den Übergang vorbereitet und Rituale/Bezugspunkte einplant. ... Krisensituationen weitsichtig antizipiert bzw. sich darauf vorbereitet, wie sie/er in diesen angemessen reagieren könnte.
R	... die Übergangssituation bewusst, vorausschauend und gemeinsam mit der begleiteten Person und ihrem Umfeld gestaltet. ... die begleitete Person darin unterstützt, den Übergang positiv zu erleben. ... für die Sicherheit und das Wohlbefinden der begleiteten Person sorgt, sofern diese dazu nicht selber in die Lage sind.
E	... prüft, ob sich die begleitete Person während eines Übergangs physisch und psychisch sicher und wohl fühlen. ... prüft, ob die Krise von der begleiteten Person bewältigt wurde bzw. die damit verbundenen Gefühle (Trauer, Verlust, Wut, Ohnmacht, Hoffnungslosigkeit) aufgefangen wurden. ... die eigene Rolle und das eigene Verhalten während des Übergangs bzw. der Krise reflektiert hat. ... die begleitete Person in die Reflexion mit einbezog.

Kompetenzbereich 3: Entwicklung der eigenen Berufsidentität

In diesem Kompetenzbereich steht die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge im Zentrum. Sie/er geht mit herausfordernden und sich verändernden Situationen professionell um. Sie/er nimmt ihre/seine Berufsrolle bewusst wahr und reflektiert das eigene Verhalten.

3.1	Mit herausfordernden und sich verändernden Situationen umgehen
	Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge arbeitet unter wechselnd herausfordernden Bedingungen. Sie/er antizipiert mit geeigneten Massnahmen herausfordernde und belastende Situationen (z.B. Unfall, Konflikt, Zeitdruck), um optimal damit umzugehen sowie die eigene psychische und physische Integrität aufrechtzuerhalten.
	Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...
I	... die Situation einschätzt und Handlungsbedarf erkennt. ... herausfordernde sowie belastende Situationen erkennt. ... die eigene Leistungsfähigkeit sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen einschätzt und den eigenen Handlungsspielraum kennt. ... den Spielraum für Veränderungsprozesse im politischen, sozio-kulturellen oder organisationalen Rahmen einschätzt. ... sich im Vorfeld über mögliche gesundheitsförderliche Massnahmen informiert.
P	... ergänzende oder unterstützende Massnahmen plant, sowohl präventiv als auch zur Bewältigung von belastenden Situationen. ... klärt, ob sie/er im Falle einer eigenen zu hohen Beanspruchung Unterstützung innerhalb oder ausserhalb des Teams oder der Organisation erhält. ... Veränderungsprozesse erwägt.
R	... Veränderungsprozesse bei Bedarf anstösst. ... die geplanten Massnahmen zur Prävention, Bewältigung und Nachbereitung belastender Situationen gezielt und eigenverantwortlich umsetzt. ... Veränderungsprozesse begleitet und mitträgt. ... allenfalls Unterstützung anfordert.
E	... die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen bzw. Veränderungsprozesse bewertet und daraus Konsequenzen ableitet.

3.2	Berufsrolle wahrnehmen und reflektieren
	Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge orientiert sich an der eigenen Funktion und dem Auftrag der Institution. Sie/er hat ein klares Bild der eigenen beruflichen Rolle und reflektiert stets die eigene Haltung sowie das eigene Verhalten im beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Kontext. Sie/er wendet berufsethische Grundlagen adäquat im professionellen Handeln an.

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich die eigenen Aufgaben sowie die Rollenerwartungen vergegenwärtigt. ... die Möglichkeiten und Grenzen ihrer/seiner Funktion erkennt. ... mit dem Berufskodex und anderen berufsethischen Grundlagen vertraut ist.
P	... die eigene Funktion, die eigene Haltung, das eigene Verhalten, Möglichkeiten und Grenzen reflektiert. ... dies mit dem institutionellen Auftrag und den berufsethischen Grundlagen abgleicht.
R	... im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Erwartungen und der eigenen Rollendefinition dem Auftrag entsprechend handelt. ... bei identifizierten Grenzen, Rollenkonflikten oder unpassenden Rollenerwartungen klar kommuniziert. ... Rollen verhandelt und diese situationsadäquat interpretiert.
E	... das eigene Rollenverhalten sowie den Einfluss auf die begleiteten Menschen für sich und im Team reflektiert. ... die eigene Professionalität in Bezug auf Auftrags- und Rollenklarheit überprüft.

Kompetenzbereich 4: Prozessanalyse und -dokumentation

In diesem Kompetenzbereich sind die Dokumentation und Evaluation der Prozesse abgebildet. Die Sozialpädagogin / der Sozialpädagoge bereitet (Arbeits-)Prozesse nach, reflektiert ihre/seine Handlungen und evaluiert die Prozesse. Sie/er sorgt für eine systematische und nachvollziehbare Dokumentation.

4.1	Sozialpädagogische Prozesse und Handlungen analysieren und anpassen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge evaluiert Prozesse und Handlungen fortlaufend oder im Rahmen der Nachbereitung anhand einer selbständigen und/oder gemeinsamen Reflexion der umgesetzten Schritte und Resultate. Aus der systematischen Nachbereitung und Reflexion der Prozesse und Handlungen leitet sie/er die nächsten Schritte ab.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... im Austausch mit den beteiligten Personen relevante Informationen zu Verlauf und Ergebnis des Prozesses oder der Handlung sammelt.
P	... fortlaufend oder spätestens im Rahmen der Nachbereitung die Reflexion und Evaluation plant und die dabei zu beteiligenden Personen einlädt.
R	... zusammen mit den beteiligten Personen oder im Team die Nachbereitung, Reflexion und Evaluation wie festgelegt durchführt, die Erkenntnisse festhält und die relevanten Beteiligten über die Ergebnisse informiert. ... basierend auf der Evaluation nächste Schritte ableitet.

E	... überprüft, ob der Prozess oder die Handlung in geeigneter Form und ausreichend reflektiert und evaluiert wurde und ob die erforderlichen nächsten Schritte abgeleitet wurden.
---	---

4.2	Prozesse dokumentieren und Berichte verfassen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge dokumentiert Prozesse systematisch und nachvollziehbar sowie nach gesetzlichen Bestimmungen und/oder organisationalen Vorgaben. Die Dokumentation dient den begleiteten Menschen, deren Bezugssystemen sowie Auftraggebenden zur Nachvollziehbarkeit sowie als Informationsquelle, die Auskunft über die erfolgten Schritte im Prozess gibt.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... die zu dokumentierenden Inhalte identifiziert.
P	... die Dokumentation in den Arbeitsalltag einplant und sicherstellt, dass alle nötigen Unterlagen, Formulare, Vorlagen und Fallführungssysteme zur Verfügung stehen.
R	... die Prozesse systematisch und nachvollziehbar dokumentiert.
E	... sicherstellt, dass die Dokumentation vollständig, nachvollziehbar und adressatengerecht ist. ... sicherstellt, dass die Akten sorgfältig archiviert sind und den jeweiligen Adressatinnen und Adressaten jederzeit zur Verfügung stehen.

Kompetenzbereich 5: Arbeit im professionellen Umfeld

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge arbeitet stets in bzw. mit einem professionellen Umfeld. Sie/er pflegt ein eigenes Netzwerk und kommuniziert und kooperiert situations- und adressatengerecht im Team oder mit anderen Fachpersonen/Fachstellen.

5.1	Im Team zusammenarbeiten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge arbeitet zur bestmöglichen Auftragserfüllung konstruktiv im Team. Sie/er engagiert sich für ein gutes Arbeitsklima und nach Möglichkeit auch als Praxisausbilderin und Praxisausbilder für die Nachwuchsförderung. Sie/er zieht methodische Grundlagen zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit und Kooperation ins professionelle Handeln ein.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... während der Arbeit im Team Teamprozesse und die eigene Rolle wahrnimmt.
P	... die eigenen Beiträge zu einer gelingenden Teamarbeit abwägt. ... in der Rolle als Sitzungsteilnehmerin und Sitzungsteilnehmers zur optimalen Sitzungsvorbereitung und beiträgt.

R	... konstruktiv und kooperativ im Team auf der Basis eines gemeinsamen und geteilten Aufgabenverständnisses arbeitet. ... im Team Verantwortung wahrnimmt sowie stufengerecht und transparent unter gleichzeitiger Reflexion der eigenen Rolle kommuniziert.
E	... laufend prüft, ob die eigenen Beiträge der Rolle angemessen und zielführend sind.

5.2 Mit anderen Fachpersonen und -stellen kooperieren

Situation:

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge arbeitet effizient mit professionell Tätigen verschiedener Disziplinen innerhalb und ausserhalb der Organisation zusammen, sie/er organisiert sich und kooperiert im Hinblick auf die Auftragserfüllung.

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...

I	... sich der eigenen Berufsrolle und Kompetenzen bewusst ist und erkennt, wenn ein Kooperationsbedarf mit anderen Fachpersonen und -stellen besteht. ... sich über Stellen und Fachpersonen informiert, die für eine fachliche Zusammenarbeit zugunsten des Auftrags in Frage kommen.
P	... mit dem Team zusammen entscheidet, welche Fachpersonen und -stellen für die Auftragserfüllung einbezogen werden müssen. ... die interprofessionelle Zusammenarbeit hinsichtlich einer bestmöglichen Kooperation plant.
R	... ihren/seinen eigenen Beitrag in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen leistet. ... sich aktiv und kooperativ beteiligt und die Beiträge anderer Fachpersonen mit Wertschätzung einbezieht.
E	... reflektiert, ob die interprofessionelle Zusammenarbeit gewinnbringend für den Auftrag war, ob sie/er sich gemäss ihrer/seiner Berufsrolle einbringen und ob sie/er die Beiträge anderer Fachpersonen wertschätzend einbeziehen konnte.

5.3 Netzwerke aufbauen und pflegen

Situation:

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge ist sich der Wichtigkeit und der Vorteile eines persönlichen und/oder professionellen Netzwerks für die Auftragserfüllung bewusst. Sie/er baut sich dieses durch den Austausch mit anderen Fachpersonen und -stellen auf und pflegt es.

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...

I	... reflektiert, wie ihr/sein berufliches Netzwerk aussieht. ... sich über andere Fachpersonen, Fachstellen und Organisationen im beruflichen Umfeld informiert und überlegt, wie sie/er diese zwecks Erweiterung des eigenen Netzwerks kontaktieren könnte. ... sich z. B. über bereits bestehende Netzwerke oder Zirkel informiert, die dem Netzaufbau dienlich sind. ... überlegt, wie sie/er das aufgebaute Netzwerk pflegen kann.
---	---

P	... die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit Fachleuten anderer Berufe sowie entsprechenden Fachstellen und Organisationen im beruflichen Umfeld plant. ... die Teilnahme an bereits bestehenden Netzwerken/Zirkeln plant oder eigene lanciert und sich für eine Vorgehensweise, die zur eigenen Person passt entscheidet.
R	... bewusst und gezielt ein berufliches Netzwerk aufbaut und dieses pflegt. ... den eigenen Kompetenzbereich identifiziert und die Unterstützung des Netzwerks zugunsten der eigenen Tätigkeit bzw. der begleiteten Menschen nutzt.
E	... überprüft, ob ihr/ihm der Netzwerkaufbau und die Netzwerkpfege gelingt und ob diese für ihre/seine fachliche und persönliche Entwicklung einen Nutzen bringt.

Kompetenzbereich 6: Weiterentwicklung des Berufsfelds

Kompetenzbereich 6 bezieht sich auf die Weiterentwicklung des Berufsfelds. Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge nimmt das sozial- und gesellschaftspolitische Umfeld wahr, erkennt Entwicklungen und Trends, um inhaltliche Konzepte zu entwickeln oder anzupassen. Sie/er vertritt die Interessen des Bereichs fachgerecht, mit einer klaren Haltung und adressatengerechten Kommunikation.

6.1	Die eigene Tätigkeit in einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang stellen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge nimmt das sozial- und gesellschaftspolitische Umfeld bewusst wahr, erkennt anhand einer systematischen Analyse Probleme und Spannungsfelder im eigenen Arbeitsfeld und legt den Handlungsbedarf fest.	
<i>Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...</i>	
I	... für ihr/sein Arbeitsfeld gezielt Informationen zum sozial- und gesellschaftspolitischen Umfeld und zu arbeitsfeldrelevanten Situationen sammelt. ... Probleme und Spannungsfelder der Gesellschaft und der Politik sowie Ressourcen und Chancen für die Weiterentwicklung des eigenen Arbeitsfelds erkennt.
P	... entscheidet, welche Informationen, Probleme und Spannungsfelder für das eigene Arbeitsfeld relevant sind und passende Leitfragen erarbeitet.
R	... den möglichen Handlungsbedarf definiert, mögliche Massnahmen dokumentiert und diese mit verantwortlichen Personen/Behörden bespricht.
E	... überprüft, ob die dokumentierten möglichen sozial- und gesellschaftspolitischen Handlungsschritte und Massnahmen für das Arbeitsfeld relevant sind.

6.2	Innovative Konzepte und Vorgehensweisen für das eigene Arbeitsfeld erarbeiten und umsetzen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge erkennt Entwicklungen und Trends im eigenen Arbeitsfeld. Sie/er entwickelt basierend auf den eigenen Kenntnissen fachlicher Grundlagen, Beobachtungen, innovative bedarfsorientierte Konzepte. Teammitglieder und weitere involvierte Akteure bezieht sie/er dabei adäquat in die Konzeptentwicklung ein. Sie/er passt diese regelmässig an. Sie/er gestaltet/verantwortet den innerbetrieblichen Prozess der Konzeptanwendung und -entwicklung.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich gezielt über Veränderungen im eigenen sowie in verwandten Arbeitsfeldern informiert. ... relevante Entwicklungen und Trends, Prozesse, Missstände, Gefahren oder Fehlentwicklungen für das eigene Arbeitsfeld erkennt. ... sich über mögliche Ressourcen zur Weiterentwicklung des eigenen Arbeitsfelds informiert und klärt, wer die Adressaten sind.
P	... entscheidet, welche Entwicklungen und Trends für die Weiterentwicklung oder Anpassung des eigenen Arbeitsfelds relevant sind und den Handlungsbedarf beschreibt. ... das Vorgehen der Konzeptentwicklung oder -anpassung festlegt, Auftrag und Ressourcen klärt und einen Zeitplan erstellt.
R	... basierend auf der Analyse und Planung Konzepte zur Weiterentwicklung des Arbeitsfelds entwickelt oder sie / er bestehende Konzepte anpasst.
E	... prüft, ob sie/er die relevanten Entwicklungen und Trends identifiziert hat. ... prüft, ob sie/er mit der Konzeptentwicklung oder Anpassung den Handlungsbedarf gedeckt sowie eine Weiterentwicklung des eigenen Arbeitsfelds bewirkt hat.
6.3	Interessen des Berufsfelds vertreten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge vertritt die Interessen der Profession, des eigenen Bereichs sowie diejenigen der begleiteten Menschen/der Anspruchsgruppen fachgerecht, mit einer klaren Haltung und adressatengerechter Kommunikation. Sie/er unterstützt die begleiteten Menschen in der Selbstvertretung ihrer Interessen.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... sich intern und extern über die Interessen und Ziele des eigenen Bereichs informiert und die Bedürfnisse der begleiteten Menschen erkennt. ... sich über die Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen der Interessensvertretung informiert und sich ihrer/seiner anwaltschaftlichen Rolle bewusst ist. ... die begleiteten Menschen stärkt und befähigt, ihre Interessensvertretung eigenständig wahrzunehmen.

P	... die Interessen und Ziele des eigenen Bereichs sowie die Bedürfnisse der begleiteten Menschen beschreibt. ... entscheidet, welche Interessen, Ziele und Bedürfnisse sie/er vertreten kann. ... zusammen mit den begleiteten Menschen entscheidet, welche Interessensvertretung sie selber wahrnehmen können und welchen Unterstützungsbedarf sie benötigen. ... in Kooperation mit den begleiteten Menschen deren Interessensvertretungen und den zu leistenden Support plant.
R	... die identifizierten Interessen, Ziele und Bedürfnisse in Verhandlungen oder Gesprächen einbringt und diese mit einer klaren Haltung und mittels adressatengerechter Kommunikation vertritt. ... die Menschen in der Realisierung ihrer Selbstvertretung begleitet.
E	... prüft, ob die Interessen, Ziele und Bedürfnisse berücksichtigt wurden und das eigene Vorgehen reflektiert. ... falls nötig und sinnvoll, nochmals nachfasst und weitere Überzeugungsarbeit leistet. ... das Gelingen der Umsetzung der Selbstvertretung in Kooperation mit den begleiteten Menschen prüft.

Kompetenzbereich 7: Beteiligung an der Entwicklung der Organisation / Institution

Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge unterstützt die vorgesetzte Person bei Führungsaufgaben. Sie/er unterstützt bei der Qualitätsentwicklung und -sicherstellung sowie der internen und externen Kommunikation. Sie/er initiiert und leitet Projekte.

7.1	Führungsaufgaben und -verantwortung übernehmen
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge übernimmt und verantwortet an sie / ihn delegierte Teamführungsaufgaben. Sie/er setzt sich für eine kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit ein. Sie/er erledigt administrative Arbeiten effizient und zuverlässig.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... ihren/seinen Auftrag und dessen Verantwortung klärt. ... Informationen zu aktuellen Führungskonzepten einholt. ... sich mit ihrem/seinem eigenen Führungsverständnis auseinandersetzt. ... sich über interne administrative Abläufe informiert.
P	... delegierte Führungsaufgaben, bevorstehende Sitzungen und administrative Aufgaben frühzeitig und effizient mit passenden Hilfsmitteln sowie gemäss Auftrag plant.
R	... delegierte Führungsaufgaben sowie Sitzungen organisiert und diese nach internen Vorgaben und Abmachungen leitet. ... die Rückverfolgung des Austauschs nach internen Vorgaben gewährleistet. ... administrative Aufgaben nach Vorgaben ausführt.

E	... die Wirkung der Organisation und Durchführung der delegierten Führungsaufgaben, der Sitzung evaluiert. ... die Effizienz der ausgeführten administrativen Arbeiten überprüft.
---	---

7.2 Qualität entwickeln und sicherstellen	
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge unterstützt die Entwicklung und Sicherstellung der Qualität, indem sie/er regelmässig die Zielerreichung und die Wirkung der sozialpädagogischen Arbeit mittels Evaluationen überprüft.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... den Auftrag klärt. ... sich über das Qualitätskonzept der Organisation informiert. ... die Qualitätsstandards und ethischen Anforderungen, die zur Anwendung kommen, recherchiert.
P	... entscheidet, wie sie/er die Qualitätsdaten ermittelt. ... die vereinbarten und nötigen Evaluationen, Reflexionen bzw. Qualitätskontrollen plant.
R	...die Evaluationen, Reflexionen bzw. Qualitätskontrollen durchführt, sie auswertet und qualitätsrelevante Massnahmen ergreift. ... einen Qualitätsbericht erstellt und darüber informiert.
E	... prüft, ob die eingeleiteten Massnahmen umgesetzt und die gewünschte Wirkung erreicht wurden.

7.3 Interne und externe Kommunikation entwickeln und sicherstellen	
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge unterstützt die Führungsperson in der Erarbeitung von Massnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmitteln. Sie/er handelt bewusst nach dem Leitbild der Organisation und vertritt diese, wie auch ihren/seinen Berufsstand in der Öffentlichkeit. Sie/er pflegt Beziehungen zu Partnerinnen und Partnern sowie zu Organisationen im Sozialraum. Sie/er nutzt den Sozialraum als Plattform der Vernetzung, Öffnung und Kommunikation.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	... den Auftrag bezüglich Kommunikation und Beziehungsnetzpflege klärt. ...den Auftrag zur Umsetzung von Massnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit klärt. ... sich in der Umsetzung des Leitbildes der Organisation und des Berufsbildes der Sozialpädagogik auskennt. ... weiss, wie er/sie sich in Krisen- oder Notfallsituationen verhalten soll.
P	... entscheidet, mit welchen Mitteln und Methoden sie/er den Auftrag/die Aufträge erfüllen wird.

R	... die bzw. den Vorgesetzten in der Realisierung von Öffentlichkeitsarbeiten unterstützt. ... die Organisation bewusst nach aussen vertritt. ... sich der Aussenwirkung bewusst ist und klar und verständlich kommuniziert.
E	... beurteilt, ob die Massnahmen zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben. ... reflektiert, inwiefern sie/er dazu beigetragen hat, die Organisation in der Öffentlichkeit zu unterstützen, bzw. fördern.

7.4	Projekte entwickeln und leiten
Situation: Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge leitet Projekte oder arbeitet in Projekten mit. In der Rolle der Projektleitung übernimmt sie/er die fachliche Verantwortung und koordiniert das Projekt mit klarer Struktur und Kommunikation. Dabei bezieht sie/er alle involvierten Personen aktiv in den Arbeitsprozess mit ein und stellt den Informationsfluss sicher. Bei der Mitarbeit in Projekten bringt sie/er ihr/sein Fachwissen aktiv ein und unterbreitet konstruktive Vorschläge/Ideen. Sie/er erledigt die ihr/ihm zugeteilten Aufgaben korrekt unter Einhaltung der Fristen.	
Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge handelt in dieser Situation kompetent, wenn sie/er...	
I	(in der Funktion der Projektleitung) ... sich über den Auftrag und dessen Ziele informiert oder sie / er den Handlungsbedarf für ein Projekt/Veränderungsprozess erkennt und die notwendigen relevanten Informationen einholt. ... ihre/seine Verantwortung klärt und sich gegebenenfalls über verfügbare Mitarbeitende/Arbeitsgruppenmitglieder sowie die Ressourcen für das Projekt informiert. (in der Funktion der Projektmitarbeitenden) ... ihre/seine Rolle und die eigenen Ressourcen klärt. ... sich über Auftrag und Ziele des Projekts informiert.
P	(in der Funktion der Projektleitung) ... das Projektteam zusammenstellt. ... die Projektziele definiert. ... sich für eine Arbeitsmethode entscheidet. ... einen Zeitplan mit Meilensteinplanung erstellt. ... die eigenen Ressourcen sowie diejenigen des Teams mit einplant. ... Struktur sowie Kommunikationsform der Zusammenarbeit festlegt. (in der Funktion der Projektmitarbeitenden) ... die nötigen eigenen Ressourcen einplant. ... im Rahmen des Auftrags den Planungsprozess in formaler wie inhaltlicher Sicht unterstützt, sich am Projekt proaktiv beteiligt und eigeninitiativ überlegt, wie sie/er die Zielerreichung optimal unterstützen kann.

R	(in der Funktion der Projektleitung) ... das Projekt gemäss Planung leitet. ... regelmässig den Stand des Projekts erörtert. ... diesen mit dem Zeitplan abgleicht. ... sich mit allen Beteiligten austauscht und diese aktiv mit einbezieht. (in der Funktion der Projektmitarbeitenden) ... sich mit seinem/ihrer Know-how aktiv einbringt und die erhaltenen Aufträge fach- und termingerecht ausführt. ... sich an Problemlösungen beteiligt und das Projektteam bedarfsorientiert unterstützt. ... die Projektleitung gemäss festgelegter Kommunikationsform informiert.
E	(in der Funktion der Projektleitung) ... das Projektcontrolling durchführt und prüft, ob die Projektziele erreicht wurden. ... das Team in den Evaluationsprozess involviert und die eigene Tätigkeit/Rollenausübung reflektiert. ... daraus organisatorische und inhaltliche Projektanpassungen ableitet und diese leitet. (in der Funktion der Projektmitarbeitenden) ... bei einer Projektarbeit, den eigenen Beitrag zur Zielerreichung evaluiert. ... gegebenenfalls beim Projektcontrolling mithilft und die richtigen Schlüsse für die Projektfortführung zieht.

3 Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen

Zulassung mit einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Als einschlägiges EFZ gilt der Abschluss zur Fachfrau Betreuung bzw. zum Fachmann Betreuung (EFZ).

Folgende Zulassungsbedingungen müssen erfüllt sein:

- a) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Betreuung oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss; und
- b) bestandenenes Aufnahmeverfahren des Bildungsanbieters.

Der Bildungsgang dauert dann mindestens 3'600 Lernstunden.

Zulassung mit einem anderen Abschluss auf Sekundarstufe II

Folgende Zulassungsbedingungen müssen erfüllt sein:

- a) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), ein gymnasialer Maturitätsausweis oder Fachmaturitätsausweis, ein eidgenössisch anerkannter Fachmittelschulabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Abschluss; und
- b) bestandenenes Aufnahmeverfahren des Bildungsanbieters; und
- c) Nachweis von Praxiserfahrung im Arbeitsfeld Sozialpädagogik von mindestens 400 Stunden. Für Personen mit rein schulischer Vorbildung verlängert sich diese auf mindestens 800 Stunden.

Der Bildungsgang dauert dann mindestens 5'400 Lernstunden.

3.2 Anrechenbarkeit

Vorgängig erworbene berufliche Kompetenzen/erbrachte Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet. Es gelten dabei folgende Vorgaben:

Anrechenbarkeit eines einschlägigen eidgenössischen Fachausweises/Diploms

Für Personen, die bereits über einen einschlägigen eidgenössischen Fachausweis oder über ein einschlägiges eidgenössisches Diplom verfügen (vgl. Anhang 1), dauert die Ausbildung zwischen 2'400 und 3'600 Lernstunden, darin enthalten ist das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 5.2.

Erwerb eines zweiten HF-Diploms im Sozialbereich

Personen, die bereits über ein Diplom einer höheren Fachschule im Sozialbereich verfügen, können ein HF-Diplom in Sozialpädagogik erleichtert erwerben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) HF-Diplom in Kindheitspädagogik oder arbeitsagogischer Leitung oder Gemeindeanimation oder ein gleichwertiger Abschluss; und
- b) durch eine Praxisausbilderin bzw. einen Praxisausbilder begleitete Berufstätigkeit in Sozialpädagogik von mindestens 1'200 Stunden nach den Vorgaben der berufsbegleitenden Ausbildung gemäss Kapitel 4.3; und
- c) erfolgreiches Bestehen sämtlicher Elemente des abschliessenden Qualifikationsverfahrens gemäss Kapitel 5.2.

Anrechenbarkeit eines anderen Abschlusses oder anderweitig erworbener Kompetenzen

Berufliche Kompetenzen/erbrachte Bildungsleistungen werden durch die Bildungsanbieter angerechnet, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber sie nachweisen kann. Die Bildungsanbieter entscheiden „sur dossier“ über die Anzahl anrechenbarer Lernstunden. Die Ausbildung umfasst jedoch mindestens 1'800 Lernstunden und das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 5.2.

3.3 Aufnahmeverfahren

Der Bildungsanbieter führt ein Aufnahmeverfahren durch, in welchem die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung geprüft werden. Er entscheidet über die Aufnahme an seine Schule. Jeder Bildungsanbieter kann das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens eines anderen Bildungsanbieters anerkennen.

Im Aufnahmeverfahren überprüft der Bildungsanbieter folgende persönliche, soziale und fachliche Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung:

- die Eignung zum Absolvieren der praktischen Ausbildung (auf Basis einer Praxisempfehlung einer Praxisinstitution im Arbeitsfeld Sozialpädagogik);
- die Eignung zum Absolvieren der schulischen Ausbildung und der Leistungsnachweise (insbesondere die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Kommunikations-, Kooperations- und Reflexionsfähigkeiten);
- kein mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbarer Eintrag im Strafregister oder laufendes Verfahren.

Die Bildungsanbieter können weitere Kriterien vorsehen.

4 Bildungsorganisation

4.1 Angebotsformen und deren Umfang

Bildungsgänge in Sozialpädagogik werden in der Regel schulisch mit integrierten Praktika oder dual angeboten. Die berufspraktischen Bildungsbereiche werden durch eine Praxisausbilderin bzw. einen Praxisausbilder begleitet (vgl. Kapitel 4.3).

Duale Bildungsgänge

Diese Angebotsform umfasst schulische und berufspraktische Bildungsbereiche. Neben den schulischen Bildungsanteilen wird einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgegangen, die mindestens 50% beträgt und zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Studierender bzw. Studierendem vertraglich geregelt ist.

Schulische Bildungsgänge mit integrierten Praktika

Diese Angebotsform umfasst schulische und berufspraktische Bildungsbereiche. Der berufspraktische Bildungsbereich wird in Form eines begleiteten Praktikums oder mehrerer begleiteten Praktika absolviert. Ein Praktikum dauert maximal ein Jahr. Der Bildungsanbieter ist für die Auswahl und Aufsicht des Praktikums/der Praktika verantwortlich.

Der Bildungsanbieter entscheidet sich für eine oder mehrere Angebotsformen und zeigt die Umsetzung im Ausbildungskonzept/Lehrplan auf. Die Lernstunden werden je nach Form wie folgt verteilt:

	Mit einschlägigem EFZ	
	Duale Bildungsgänge	Schulische Bildungsgänge
	Lernstunden	Lernstunden
Kontaktstunden (wird durch den Bildungsanbieter angeleitet/gesteuert: Präsenzunterricht, Gruppenarbeiten, Praxisanalyse und/oder Supervision, blended learning, usw.) sowie Promotion, weitere Lernkontrollen	1'200	1'200
Selbststudium	600	900
Begleitete Praxis (begleitete einschlägige Berufstätigkeit oder begleitetes Praktikum)	480	900
Einschlägige Berufstätigkeit (maximal 720 Lernstunden werden angerechnet, sofern die Berufstätigkeit mind. 50% beträgt)	Maximal 720	-
Abschliessendes Qualifikationsverfahren	600	600
Total	3'600	3'600

Mit einschlägigem EFZ umfasst der gesamte Bildungsgang mindestens 3'600 Lernstunden. Die Aufteilung der Lernstunden zwischen den Bereichen kann aufgrund der didaktischen Konzepte der Bildungsanbieter um 10% abweichen.

Die dualen und schulischen Bildungsgänge können Vollzeit oder Teilzeit angeboten werden. Vollzeit-Bildungsgänge dauern vier Semester. Teilzeit-Bildungsgänge dauern sechs Semester.

	Ohne einschlägiges EFZ	
	Duale Bildungsgänge	Schulische Bildungsgänge
	Lernstunden	Lernstunden
Kontaktstunden (wird durch den Bildungsanbieter gesteuert: Präsenzunterricht, Gruppenarbeiten, Praxisanalyse und/oder Supervision, Blended Learning usw.) sowie Promotion, weitere Lernkontrollen	1'800	1'800
Selbststudium	900	1'200
Begleitete Praxis (begleitete einschlägige Berufstätigkeit oder begleitetes Praktikum)	1'020	1'800
Einschlägige Berufstätigkeit (maximal 1'080 Lernstunden werden angerechnet, sofern die Berufstätigkeit mind. 50% beträgt)	maximal 1'080	-
Abschliessendes Qualifikationsverfahren	600	600
Total	5400	5400

Ohne einschlägiges EFZ umfasst der gesamte Bildungsgang mindestens 5'400 Lernstunden. Die Aufteilung der Lernstunden zwischen den Bereichen kann aufgrund der didaktischen Konzepte der Bildungsanbieter um 10% abweichen.

Die dualen und schulischen Bildungsgänge können Vollzeit oder Teilzeit angeboten werden. Vollzeit-Bildungsgänge dauern sechs Semester. Teilzeit-Bildungsgänge dauern acht Semester.

4.2 Koordination von schulischen und berufspraktischen Bildungsbereichen

Der Bildungsanbieter ist für die Koordination der schulischen und berufspraktischen Bildungsbereiche verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle im Rahmenlehrplan definierten Kompetenzen in Schule und Praxis vermittelt werden.

Der Bildungsanbieter ist für die Anerkennung der Praxisinstitution verantwortlich. Er prüft, ob die Bedingungen für die Praxisausbildung gewährleistet sind (Regelmässigkeit der Ausbildungsgespräche, Zeit für die Ausbildungssupervision und die Erfüllung von Lernaufträgen). Sind diese Bedingungen für die Praxisausbildung nicht erfüllt, kann er die Zusammenarbeit abbrechen und so die Praxisausbildung der/des Studierenden unterbrechen. Erfüllt die Praxisinstitution die Bedingungen nachhaltig nicht, so kann die Anerkennung als Praxisinstitution entzogen werden.

Schulische Bildungsbereiche

Der Bildungsanbieter erarbeitet ein Ausbildungskonzept inkl. Lehrplan, regelt das Promotions- und Qualifikationsverfahren und erlässt ein Studienreglement. Er sorgt dafür, dass Ausbildungskonzept inkl. Lehrplan sowie Unterricht regelmässig den wissenschaftlichen, ökonomischen, technischen, sozialen, methodischen und didaktischen Entwicklungen des Berufsfelds angepasst werden.

Berufspraktische Bildungsbereiche

Der Bildungsanbieter definiert, welche Kompetenzen in der Praxisausbildung zu erwerben sind. Er stellt der Praxisinstitution die für die Praxisausbildung (= begleitete Praxis) notwendigen Informationen und Grundlagen zur Verfügung.

4.3 Anforderungen an die Praxisinstitution

Die Praxisinstitution verfügt über die nötigen personellen und strukturellen Ressourcen, um eine kompetente Praxisausbildung (= begleitete Praxis) anzubieten. Sie verfügt über ein Praxisausbildungskonzept für die Begleitung und Betreuung der Studierenden. Sie bestimmt eine Praxisausbilderin bzw. einen Praxisausbilder, die/der für die Ausbildung der Studierenden in der Praxisinstitution verantwortlich ist.

Die Praxisausbilderin bzw. der -ausbilder verfügt über folgende Qualifikationen:

- Diplom Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss; und
- eine mindestens zweijährige berufliche Praxis im Ausbildungsgebiet nach Abschluss; und
- eine berufspädagogische Qualifikation von mindestens 300 Lernstunden (im Sinne von Art. 45 lit.c.2 BBV). Diese kann durch einen Kursausweis und/oder ein persönliches Portfolio belegt werden.

4.4 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

Der Lehrplan basiert auf allen im Berufsprofil beschriebenen Kompetenzen. Der Bildungsanbieter legt fest, wie die Bildungsbereiche zeitlich aufgeteilt und die geforderten Lernstunden erreicht werden.

Die Kompetenzbereiche 1 und 2 (vgl. Kapitel 2.2) sind die fachspezifischen Kompetenzbereiche des Profils Sozialpädagogik. Für diese sind ungefähr 50% der Kontaktstunden vorzusehen.

5 Promotions- und Qualifikationsverfahren

Lernfortschritte und Leistungen der Studierenden werden periodisch überprüft. Die Bewertungen erfolgen nach nachvollziehbaren und im Voraus festgelegten und bekannt gegebenen Beurteilungskriterien.

5.1 Promotion

Die Bildungsanbieter führen während der Ausbildung mindestens eine Promotion durch. Die Promotion umfasst sowohl die Leistungen des schulischen als auch des berufspraktischen Bildungsbereiches.

Der Bildungsanbieter überprüft den schulischen Bildungsbereich. Die verantwortliche Praxisinstitution überprüft die praktischen Leistungen.

Der Bildungsanbieter legt die Anforderungen sowie die zu bewertenden Kompetenzen der Promotion fest, klärt mit der Praxisinstitution die Zusammenarbeit und fällt den Promotionsentscheid.

5.2 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Im Rahmen des abschliessenden Qualifikationsverfahren zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil (vgl. Kapitel 2) beschriebenen Kompetenzen erworben haben.

5.2.1 Zulassungsbedingungen

Die Studierenden werden zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn die schulischen und berufspraktischen Bildungsbereiche gemäss Studienreglement des Bildungsanbieters erfolgreich durchlaufen wurden.

5.2.2 Verantwortlichkeit

Der Bildungsanbieter ist für die Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens verantwortlich. Er legt die Anforderungen sowie die zu bewertenden Kompetenzen je Prüfungsteil fest, klärt mit der Praxisinstitution die Zusammenarbeit und trifft die Entscheidung über die Qualifikation.

Der Bildungsanbieter ist für die Ernennung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des schulischen Bildungsteils verantwortlich. Die Expertinnen und Experten sind Dozentinnen bzw. Dozenten des Bildungsanbieters und Expertinnen bzw. Experten aus der Praxis. Die Unabhängigkeit der Praxisexpertinnen und Praxisexperten gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten ist gewährleistet. Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) kann Praxisexpertinnen und Praxisexperten empfehlen.

5.2.3 Inhalt

Im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden alle im Berufsprofil beschriebenen Kompetenzen überprüft. Orientierungswert ist Stufe 6 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB).

5.2.4 Prüfungsteile

Das abschliessende Qualifikationsverfahren umfasst mindestens:

- eine Praxisqualifikation
- eine praxisorientierte Projekt- oder Diplomarbeit
- ein Prüfungsgespräch

Praxisqualifikation

Die Praxisqualifikation erfolgt in für die Berufstätigkeit relevanten Situationen. Die Beurteilung der Praxis wird an die Praxisinstitution delegiert. Diese formuliert ein Urteilsprädikat oder eine Notenempfehlung. Der definitive Entscheid liegt beim Bildungsanbieter.

Praxisorientierte Projekt- oder Diplomarbeit

Das Thema der praxisorientierten Projekt- oder Diplomarbeit wird vom Bildungsanbieter genehmigt. Die/der Studierende wird bei der Erarbeitung begleitet.

Prüfungsgespräch

Die Studierenden präsentieren den Expert/innen ein Ergebnis gemäss den Vorgaben des Bildungsanbieters (z.B. Analyse, Projekt, Projektarbeit, Portfolio, Diplomarbeit usw.). Sie zeigen im Gespräch, dass sie in der Lage sind, ihr berufliches Handeln fachlich zu begründen, zu reflektieren und politisch einzuordnen sowie den Transfer zu anderen Situationen herzustellen.

5.2.5 Bewertung und Gewichtung

Die Prüfungskriterien und eine allfällige Gewichtung der Bewertung werden durch den Bildungsanbieter festgelegt.

Die Ausbildung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder Prüfungsteil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens mindestens als genügend beurteilt wird.

5.2.6 Wiederholungsmöglichkeiten

Alle nicht bestanden Elemente des abschliessenden Qualifikationsverfahrens können einmal wiederholt werden.

Sind ein oder mehrere Resultate zum zweiten Mal ungenügend, ist das abschliessende Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

5.2.7 Diplom

Das Diplom wird erteilt, wenn die/der Studierende das abschliessende Qualifikationsverfahren bestanden hat. Zusätzlich zum Diplom stellt der Bildungsanbieter ein Diplomzeugnis über die absolvierte Ausbildung und das vom SBFI vorgegebene Diploma supplement aus.

6 Berufstitel

Es wird folgender geschützter Titel vergeben:

Deutsch:

dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF

Französisch:

éducatrice sociale diplômée ES / éducateur social diplômé ES

Italienisch:

educatrice sociale dipl. SSS / educatore sociale dipl. SSS

Englische Übersetzung des Berufstitels:

Social Worker, Advanced Federal Diploma of Higher Education

7 Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung des bisherigen Rahmenlehrplans

Der Rahmenlehrplan für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen „Sozialpädagogik HF“ vom 30. September 2015 wird aufgehoben.

7.2 Übergangsbestimmungen

Bildungsanbieter von Bildungsgängen, die gestützt auf den Rahmenlehrplan vom 30. September 2015 anerkannt wurden, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des vorliegenden Rahmenlehrplans beim SBFI ein Gesuch um Überprüfung der Anerkennung des Bildungsgangs einreichen. Bis die Anerkennungsverfahren abgeschlossen sind, bleiben die Bildungsgänge anerkannt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fällt die Anerkennung des betreffenden Bildungsgangs dahin.

7.3 Inkrafttreten

Der Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

8 Erlass

Der Rahmenlehrplan wird erlassen:

Bern und Olten, 24. Juni 2021

SAVOIRSOCIAL

Schweizerische Dachorganisation der
Arbeitswelt Soziales



Mariette Zurbriggen, Präsidentin

SPAS

Schweizerische Plattform der Ausbildungen
im Sozialbereich



Susanne Fehr, Co-Präsidentin /
Stéphane Girod, Co-Präsident

Der Rahmenlehrplan wird genehmigt:

Bern, **17. AUG. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

9 Anhang

9.1 Anhang 1: Anrechenbarkeit: Einschlägige Fachausweise und Diplome

Für Personen, die bereits über einen einschlägigen eidgenössischen Fachausweis oder über ein einschlägiges eidgenössisches Diplom verfügen, dauert die Ausbildung zwischen 2'400 und 3'600 Lernstunden, darin enthalten ist das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 5.2.

Folgende eidgenössische Fachausweise/Diplome gelten als einschlägig und werden angerechnet (Liste wird regelmässig durch die Trägerorganisationen aktualisiert. Stand 15. Juni 2021):

	Einschlägige Fachausweise Brevets du domaine Brevetti nell'ambito
-	Arbeitsagoge/-in mit eidg. Fachausweis Accompagnant/e socioprofessionnel/le avec brevet féd. Accompagnatore/-trice socioprofessionale con attestato prof. fed.
-	Fachmann/-frau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis Assistant/e spécialisé/e en soins psychiatriques et accompagnement avec brevet féd. Assistente specializzato/-a in cure psichiatriche e assistenza APF
-	Fachmann/-frau Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. Fachausweis Assistant/e spécialisé/e en soins de longue durée et accompagnement avec brevet féd. Assistente specializzato/-a in cure di lungodegenza e assistenza APF
-	Job Coach/in Arbeitsintegration mit eidg. Fachausweis Spécialiste en insertion professionnelle avec brevet féd. Job coach per l'inserimento lavorativo con attestato professionale fed.
-	Migrationsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis Spécialiste de la migration avec brevet féd. Specialista della migrazione APF
-	Sozialbegleiter/in mit eidg. Fachausweis Accompagnateur/-trice social/e avec brevet féd. Accompagnatore/-trice sociale APF
-	Spezialist/in für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit eidg. Fachausweis Spécialiste de l'accompagnement de personnes en situation de handicap avec brevet féd. Specialista nell'accompagnamento di persone in situazione di handicap APF
-	Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis Responsable d'équipe dans des institutions sociales et médico-sociales avec brevet féd. Capo equipe in istituzioni sociali e medico-sociali APF

	Einschlägige Diplome Diplômes du domaine Diplomi nell'ambito
-	Blindenführhundeinstructor/in mit eidg. Diplom Instructeur/-trice de chiens-guides d'aveugles avec diplôme féd. Istruttore/-trice di cani guida per ciechi con dipl. fed.
-	dipl. Arbeitsagoge/-in Accompagnant/e socioprofessionnel/le dipl. Accompagnatore/-trice socioprofessionale dipl. federale
-	dipl. Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich Directeur/-trice d'institution sociale et médico-sociale dipl. Direttore/-trice d'istituzione sociale e sociosanitaria dipl. federale
-	Experte/-in für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit eidg. Diplom Expert/e en réadaptation de personnes malvoyantes et aveugles avec diplôme féd. Esperto/-a nella riabilitazione di persone ipovedenti e cieche con dipl. fed.
-	Supervisor/in-Coach / Organisationsberater/in mit eidg. Diplom Superviseur/e-coach / Conseiller/-ère en organisation avec diplôme féd. Supervisore-Coach / Consulente in organizzazione con dipl. fed.

9.2 Anhang 2: Schweizer Bildungssystem

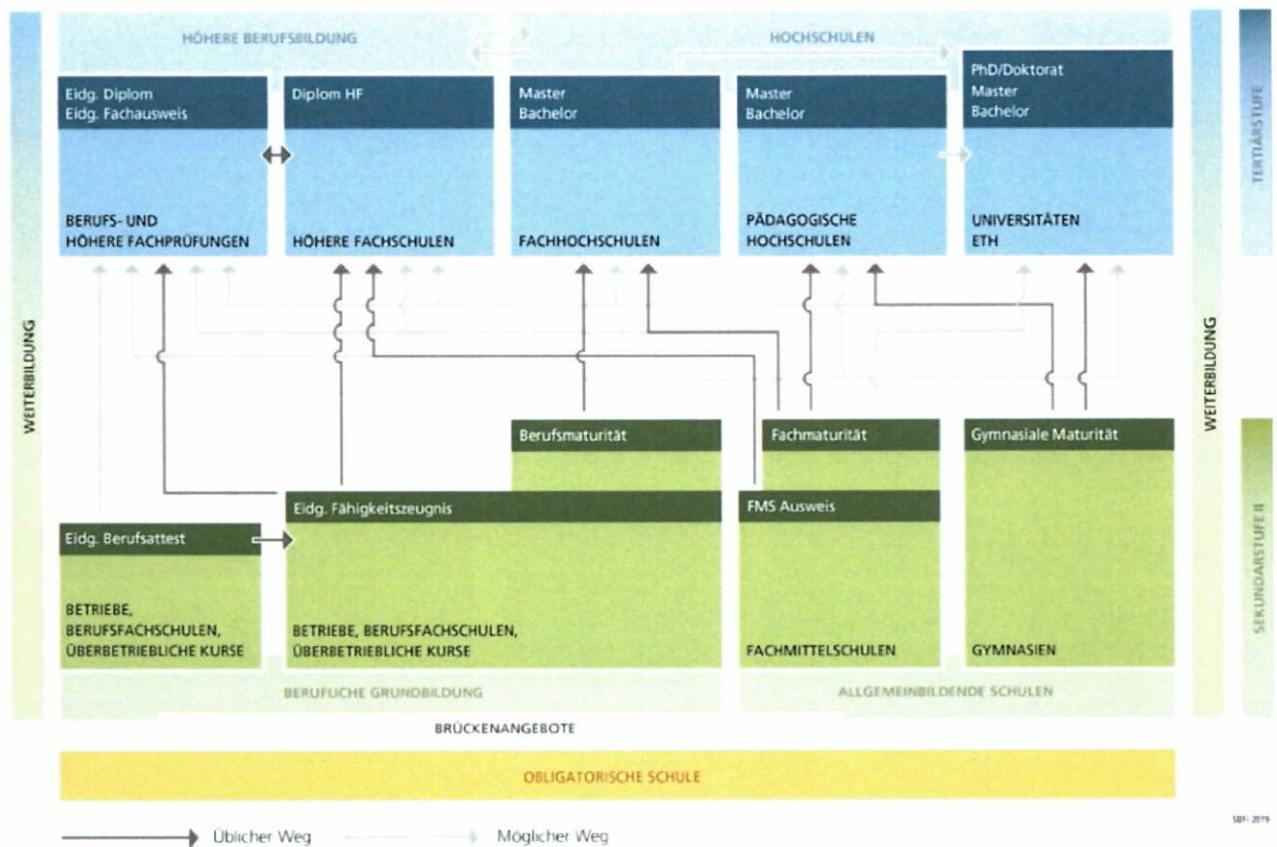


Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, Quelle: SBFI 2021

9.3 Anhang 3: Beschreibung des IPRE-Modells

Für die Beschreibung der Kompetenzen wurde das IPRE-Modell gewählt. Im Folgenden werden die im IRPE (sich Informieren – Planen – Realisieren – Evaluieren) verwendeten Begriffe erklärt.

Kompetenzen

Der Kompetenzbegriff wird sehr unterschiedlich gefasst. Es ist daher notwendig zu klären, was beim IPRE-Modell unter „Kompetenz“ verstanden wird. Beim IPRE-Modell orientieren wir uns am Autor Guy LeBoterf (1995 oder 2000)¹, der den Begriff wie folgt fassen würde: Kompetenz wird verstanden als *die im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder anderswo erworbene Fähigkeit einer Person, ihre Ressourcen zu organisieren und zu nutzen, um in einer Anwendungssituation ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Wer kompetent ist, ist in der Lage, Anwendungssituationen erfolgreich zu bewältigen.*

Auf diesem Hintergrund geht es in einem Kompetenzprofil darum, die Situationen, die eine Berufsperson zu bewältigen hat, sowie das professionelle Handeln in diesen Situationen zu beschreiben. Letzteres wird entlang eines allgemeinen Modells des menschlichen Handelns beschrieben.

Arbeitssituationen

- sind hierbei **Aufgaben**(bündel), die man **eigenverantwortlich übernehmen** kann, wenn man den entsprechenden Abschluss hat.
- beschreiben einen Ausschnitt des beruflichen Alltags, welchen Praxisexpert/innen übereinstimmend als **zeitliche und sachliche Einheit** wahrnehmen.
- werden als wichtig, typisch, **repräsentativ**, sinnvoll und **sinnstiftend** erachtet.
- werden auf einer relativ hohen Abstraktionsebene beschrieben.

Vollständiger Handlungszyklus (IPRE)

Der vollständige Handlungszyklus (IPRE) ist stark vereinfacht und in vier Schritte unterteilt. Mit IPRE wird das erfolgreiche Bewältigen einer Arbeitssituation aufgezeigt:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. (Sich) Informieren: | Hier geht es um die Aufnahme relevanter Informationen, damit unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen die Handlung geplant und realisiert werden kann. |
| 2. Planen / Entscheiden: | Auf Basis der gesammelten Informationen wird das weitere Vorgehen geplant oder ein situationsadäquater Entscheid gefällt (beispielsweise Entscheidung für eine Variante, den entsprechenden Handlungszeitpunkt, etc.). |
| 3. Realisieren: | Hier geht es um die Umsetzung der geplanten Handlung. |
| 4. Evaluieren: | Als letzter Schritt wird die Wirkung der ausgeführten Handlung überprüft und die Handlung in gegebenem Fall korrigiert. Sollten Korrekturen nötig sein, folgt auf diesen Schritt erneut der erste Schritt des Handlungszyklus ¹ . |

¹ LeBoterf, G. (1995). *De la compétence*. Paris: Les éditions d'organisation.

LeBoterf, G. (2000). *Construire les compétences individuelles et collectives*. Paris: Les éditions d'organisation.

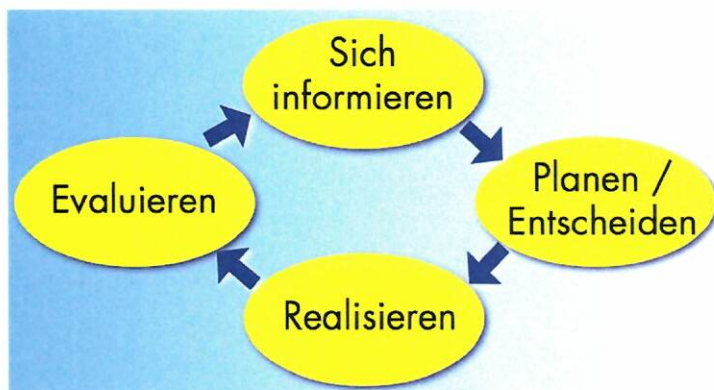


Abbildung 2: Vier Schritte des vollständigen Handlungszyklus', Quelle: BfB Büro für Bildungsfragen AG

Kompetenzniveau

Ein Kompetenzprofil beschreibt nicht nur, welche Kompetenzen erforderlich sind, sondern auch deren Niveau. Das Kompetenzniveau drückt sich in diesem Kompetenzprofil rein sprachlich in der Beschreibung der Kompetenzen aus (in den Situationsbeschreibungen und/oder den Beschreibungen der Handlung). Es zeigt sich in:

- dem Grad der Selbständigkeit
- der ganz allgemein zu tragenden Verantwortung
- der personellen Führungsverantwortung
- der Tragweite der Entscheidungen
- der Koordination mit anderen Bereichen
- der Unsicherheit der Ausgangslage, aufgrund welcher Handlungspläne entworfen werden
- der Dynamik der Situation, welche Neueinschätzungen und die Anpassung des Vorgehens erforderlich machen
- usw.

Die in diesem Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen richten sich nach der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Einzelne Kompetenzen können auch eine höhere oder tiefere Stufe aufweisen.

Ressourcen

Gemäss IPRE-Ansatz sind Ressourcen:

- Kognitive Fähigkeiten, die den Gebrauch von Wissen, Theorien und Konzepten einschliessen, aber auch implizites Wissen (tacit knowledge), das durch Erfahrung gewonnen wird
- Fertigkeiten, Know-how, die zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind, inklusive der Fähigkeit zur Beziehungsaufnahme in beruflichen Situationen (soziale Kompetenz) ^[1]_[SEP]
- Einstellungen, Haltungen und Werte ^[1]_[SEP]